

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 61/08 B

L 7 SO 501/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SO 2567/06 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über einmalige Leistungen für die Beschaffung eines Herdes, eines Kühlschranks, eines Staubsaugers, einer Waschmaschine und eines Kondenswäschetrockners nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).
- 2 Die Beklagte hat einmalige Leistungen abgelehnt (Bescheid vom 4. Januar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 2006 und Bescheid vom 9. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2006). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 21. Dezember 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 21. Februar 2008).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie trägt vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Klärungsbedürftig seien folgende Rechtsfragen:

"1. Darf der Sozialhilfeträger, wenn ein aktuell nicht befriedigter Bedarf besteht und tatsächlich keine bereiten Mittel zur Verfügung stehen, die Übernahme der Kosten zur Befriedigung des sozialhilferechtlichen Bedarfes, der dem Grunde nach gegeben ist, mit der Begründung verweigern, dass Dritte theoretisch den Bedarf des Sozialhilfeträgers decken können?

2. Gehört ein Wäsche- oder Kondenswäschetrockner grundsätzlich bei der Ausstattung eines Haushaltes zum sozialhilferechtlich notwendigen Bedarf?

3. Darf die Kostenübernahme für die Beschaffung von Gegenstände, für die grundsätzlich eine sozialhilferechtlicher Bedarf bestehen kann, mit der Begründung verweigert werden, dass sich aus der Tatsache, dass der Sozialhilfeantragsteller die beantragten Gegenstände sich nicht beschafft hat, ergibt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung kein sozialhilferechtlicher Bedarf bestand?"
- 4 Zwar könnten zur Auslegung der Rechtsfragen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte herangezogen werden. Da nunmehr die Sozialgerichte für Entscheidungen über Fragen der Sozialhilfe zuständig seien, seien die hier aufgeworfenen Rechtsfragen aber erst geklärt, wenn nunmehr das Bundessozialgericht (BSG) über diese Rechtsfragen entschieden habe. Auch wenn mit der Einführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) die hier in Frage stehenden einmaligen Bedarfe "so nicht mehr im SGB XII vorhanden" seien, seien die Rechtsfragen gleichwohl klärungsbedürftig. An die Stelle der bisher nach dem BSHG zu übernehmenden einmaligen Leistungen sei nunmehr



§ 37 SGB XII getreten. Gleichzeitig rügt die Klägerin einen Verfahrensfehler. Das LSG habe die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt. Das LSG habe Zweifel gehabt, ob die Geräte, für die Ersatzbeschaffung beantragt worden sei, tatsächlich defekt gewesen wären. Die Klägerin habe ua die Einvernahme der Zeuginnen M S sowie L F angeboten. Ferner habe das Gericht gegen die Amtsermittlungspflicht verstoßen, indem es unterlassen habe, durch einen Sachverständigen zu klären, inwieweit die Klägerin auf Grund ihres Gesundheitszustandes überhaupt zum Antragszeitpunkt in der Lage gewesen wäre, die Wäsche zum Trocknen in den vierten Stock zu bringen.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen, Letzteres jedoch nur, soweit sich diese nicht aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Zwar formuliert die Klägerin drei Rechtsfragen und behauptet deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit und konkrete Klärungsfähigkeit. Vorliegend werden allerdings Ansprüche auf einmalige Leistungen nach dem BSHG geltend gemacht. Eine grundsätzliche Bedeutung ist bei ausgelaufenem oder auslaufendem Recht in der Regel zu verneinen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19 S 27). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn noch eine erhebliche Anzahl von Fällen zu entscheiden ist, für die die Rechtsfrage von Bedeutung ist (BSG aaO), oder die Regelung mit



unverändertem Wortlaut in eine Nachfolgevorschrift übernommen wurde oder die frühere Rechtsprechung für die neue Rechtslage erheblich geblieben ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 58 S 77). Die Klägerin führt hierzu aus, dass die in Frage stehenden einmaligen Bedarfe iS von § 21 BSHG zwar nicht mehr im SGB XII geregelt seien, jedoch an die Stelle des § 21 BSHG die Regelung des § 37 SGB XII getreten sei, wonach auf Antrag Leistungen als Darlehen erbracht werden sollen, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden könne. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung hätte die Klägerin angesichts der gegenüber § 21 BSHG völlig unterschiedlichen Formulierung des § 37 Abs 1 SGB XII aber darlegen müssen, dass sich auch unter Anwendung dieser Vorschrift die aufgeworfenen Rechtsfragen stellen.

- 8 Zudem fehlen Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit. Hierzu hätte die Klägerin den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 S 48). Deshalb wäre eine genaue Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen, weil es nur so dem Senat möglich ist, sich ein Bild über die Entscheidungserheblichkeit zu machen. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Zumindest eine gestraffte Schilderung des streitigen Sachverhalts kann erwartet werden, damit die Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund erkennbar bzw nachvollziehbar sind. Hieran fehlt es. Ausführungen zu dem Sachverhalt, von dem der Senat auszugehen hat, werden gar nicht oder allenfalls rudimentär - im Zusammenhang mit den Rechtsausführungen - gemacht. Insbesondere hätte die Klägerin erläutern müssen, dass ein nach den Umständen "unabweisbar gebotener Bedarf" für die Beschaffung bzw Ersatzbeschaffung der Haushaltsgeräte bestand und dieser Bedarf "auf keine andere Weise gedeckt" werden konnte, und dass sich trotz des engeren Wortlauts des § 37 Abs 1 SGB XII, der eine außerordentliche Notlage fordert, gegenüber § 21 BSHG keine Änderung ergeben hat. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin mehrfach angibt, dass nach den Feststellungen des LSG die Haushaltsgeräte weiter genutzt worden seien. Diese Feststellung ist auch nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden. Die Klägerin gibt vielmehr an, dass allein aus der Tatsache, dass die (defekten) Geräte weiterhin genutzt worden seien, nicht geschlossen werden könne, dass kein Bedarf bestünde. Dem Senat ist es daher noch nicht einmal möglich, Feststellungen zu dem - von der Klägerin nur behaupteten - Bedarf zu treffen.

- 9 Auch der von der Klägerin geltend gemachte Verstoß gegen § 103 SGG ist nicht ausreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf



einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit es die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin betrifft, fehlt es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrages, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll. Soweit hinsichtlich der durch das LSG angezweifelte Defekte die Einvernahme der Zeuginnen M S sowie L F angeboten worden ist, genügt auch dies nicht den Anforderungen an die Beschwerdebegründung. Die Beschwerdebegründung muss einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Dies erfordert die genaue Angabe der Fundstelle für den Beweisantrag, also dass er in der letzten mündlichen Verhandlung bzw in welchem Schriftsatz, auf welchem Blatt usw er gestellt wurde (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Zudem hätte die Klägerin darlegen müssen, dass es sich bei ihrem "Angebot" der Einvernahme der Zeuginnen nicht nur um eine bloße Beweisanregung gehandelt hat, wofür bereits der von der Klägerin gewählte Wortlaut "angeboten" spricht (vgl zur Beweisanregung BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20). Zwar werden bei natürlichen Personen, die vor dem LSG nicht von einem Rechtsanwalt oder anderen Prozessbevollmächtigten vertreten wurden, die strengen Anforderungen an die Stellung eines Beweisantrages geringer (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5). Dennoch muss zumindest deutlich gemacht worden sein, dass die Sachaufklärungspflicht des LSG noch nicht als erfüllt angesehen wird und in welcher Hinsicht weiterer Aufklärungsbedarf besteht. Hieran fehlt es vorliegend.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)